

Gestüt Osterhof

DECK – UND BESAMUNGSVERTRAG GEFRIERSPERMA HENGST EL SID

zwischen Hengsthalter

Gestüt Osterhof

Osterhofen 1, 87480 Weitnau

und Stutenbesitzer (genaue Adresse bitte)

.....

.....

Die Decksaison bzw. der Samenversand beginnt am 01.02 und endet am 31.08.

Es werden nur gesunde Stuten zur Besamung angenommen. Jede Stute muß frei sein von ansteckenden Krankheiten.

Der einwandfreie Befund einer CERVIX Tupferprobe, die nicht älter als 21 Tage sein darf, ist vorzulegen bei allen Stuten, ausgenommen Stuten mit Fohlen bei Fuß.

Sollte in dem Herkunftsland der Stute während der letzten 12 Monate VIRUS ABORT aufgetreten sein, ist die Unterbringung im Gestüt Osterhof nicht möglich. Eine Besamung wird abgelehnt. Bei Nichtbeachtung wird der Stutenhalter regresspflichtig gemacht.

Das Pensionsgeld beträgt pro Tag für Einzelstuten € 12,00 und für Stuten mit Fohlen bei Fuß € 15,00 zzgl. MwSt (7%).

Die Decktaxe beträgt für 1 Stute € 2.500,00 zzgl. 7% MwSt. für die Decksaison 2013.

Das Deckgeld ist bei Unterschrift des Vertrages zur Zahlung fällig.

Der Stutenbesitzer bestätigt, dass die Bedeckung und die Samenportion nicht weitergegeben oder weiterverkauft wird an Dritte, ohne den Hengstbesitzer informiert zu haben.

Deckscheine werden erst nach vollständiger Bezahlung der Decktaxe und aller Nebenkosten ausgehändigt.

In 2013 ist **El Sid** über Gefriersamen verfügbar.

Bei Besamung einer Stute auf dem Gestüt Osterhof werden folgende Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Besamungskosten (tiefgefrorenes Sperma) € 50,00 pro Besamung
- Ultraschalluntersuchungen € 30,00 pro Untersuchung
- Trächtigkeitsuntersuchung € 40,00 erste Untersuchung, weitere je 30,00

Für eine Tiefgefriersamenportion betragen die Kosten € 100,00 zzgl. MwSt. 19%. Für die Versandvorbereitung und zur Verfügungsstellung des Containers fallen € 125,00 zzgl. MwSt. 19%. Für das Gesundheitszeugnis innerhalb der EU werden für Gefriersamen € 50,00 zzgl. MwSt. berechnet.

Gestüt Osterhof

Die Kosten für Samenversand werden extra berechnet. Die Höhe der Transportkosten richtet sich nach unterschiedlichen Frachtunternehmen, Lieferzeit und Land. Im Regelfall erfolgt der Versand unfrei. Es wird garantiert, dass Samen dieses Hengstes versandt wird. Der Hengstbesitzer übernimmt keine Garantie für den Zustand des Samens, sobald dieser das Gestüt Osterhof verlassen hat. Der Stutenbesitzer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Lagerung und Handling des Samens.

Der Container muss schnellstmöglich zurück geschickt werden. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Stutenbesitzers. Der Stutenbesitzer und der Tierarzt der Stute sind dazu verpflichtet, den Samen-Begleitzettel korrekt und vollständig auszufüllen. Der Samen-Begleitzettel muss schnellstmöglich zurück geschickt werden.

Eine Lebendfohlengarantie bis zum 1. Tag nach dem Abfohlen wird vom Hengsthalter gewährleistet. Sollte die Stute nicht tragend sein, verfohlen oder ähnliches kann die Stute in der kommenden Decksaison 2014 kostenlos neu gedeckt bzw. besamt werden. In Absprache mit dem Hengsthalter kann auch eine andere Stute des Stutenbesitzers besamt bzw. gedeckt werden. Es fallen im Jahr der Nachbedeckung nur die Pensions- und Nebenkosten sowie Samenherstellungs-, Besamungs- und Samentransportkosten an. Sollte auch bei dieser Nachbedeckung kein Lebendfohlen erzeugt werden kann gegen eine Nachzahlung von 50% der Decktaxe in der folgenden Saison 2015 nochmals eine Nachbedeckung vorgenommen werden

Kosten für eventuell notwendige Follikelkontrollen und sonstige tierärztliche Bemühungen gehen zu Lasten des Stutenhalters, ebenso Hufschmied und andere Extras.

Für bestmögliche Unterkunft und Pflege der Stute und des dazugehörigen Fohlens wird Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Wertminderung der Gastpferde, gleich welcher Ursache. Eine Haftpflichtversicherung für im Gestüt Osterhof eingestellte Pferde sowie eine Lebensversicherung über den tatsächlichen Wert wird empfohlen. Die Besitzer der Stuten und Fohlen gelten als Tierhalter und bleiben haftbar im Sinne des BGB.

.....
Datum, Hengsthalter

.....
Stutenhalter